

Informationsblatt 1 zur DA IFG

Hinweise für Schreiben an IFG-Antragstellende vor Erlass eines IFG-Bescheides

Abkürzung:	IB 1 DA IFG
Regelungsgeber:	Direktorium, künftig AL ZR
In Kraft getreten am:	13.01.2020
Zuletzt geändert am:	13.01.2020
Federführend zuständige Einheit:	Referat ZR 1
Geschäftszeichen:	ZR 1-FR 2115-2014/0005

Einführungshinweise

Zwecks zielgerichteter und effizienter Bearbeitung von IFG-Anträgen kommen im Rahmen der Eingangsbestätigung oder in einem separaten Schreiben an Antragstellende - je nach Sachverhalt optional und unbeschadet sonstiger sich etwaig aus dem Sachverhalt ergebender Aspekte – verschiedene Bitten und Hinweise, ggf. unter Fristsetzung, in Betracht. Außer in den Fällen des § 8 IFG muss die Informationsgewährung nicht in jedem Fall in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides ergehen.

Inhaltsverzeichnis

1 Bitte um Bezeichnung bzw. Umschreibung der begehrten Information/ Präzisierung des Antrags.....	1
2 Gelegenheit zur Nachholung oder Ergänzung der Begründung	2
3 Hinweis auf Drittbeteiligung.....	2
4 Hinweis auf Unzuständigkeit (Verfügungsberechtigung).....	2
5 Hinweis auf anfallende Gebühren.....	3

1 Bitte um Bezeichnung bzw. Umschreibung der begehrten Information/

Präzisierung des Antrags

Der Antrag sollte hinsichtlich der begehrten Informationen hinreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar sein; die gewünschten Informationen müssen (ggf. unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt) möglichst genau und hinreichend deutlich umschrieben werden. Es liegt auch im Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers, ihren bzw. seinen Antrag inhaltlich so präzise zu fassen, dass sein Antrag von der informationspflichtigen Stelle bearbeitet werden kann. Bei Zweifeln kann auch die Auslegung des Begehrens dabei helfen, Klarheit über den gewünschten Informationszugang zu schaffen.

Bei IFG-Anträgen, die sich auf einen sehr großen Aktenbestand richten, sollte auf den großen Umfang des Informationsbegehrens hingewiesen werden (unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, § 7 Abs. 2 IFG). Gegebenenfalls ist in abstrakter Form der Inhalt der Akten darzustellen, um der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Präzisierung seines Antrags zu ermöglichen.

Formulierungsbeispiel:

„Nach vorläufiger Sichtung erstreckt sich das Informationsbegehren auf einen Aktenbestand von mindestens XX Seiten. Bitte präzisieren Sie Ihren Antrag näher und grenzen Sie ihn zeitlich und/oder sachlich ein.“

2 Gelegenheit zur Nachholung oder Ergänzung der Begründung

Der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen bedarf grundsätzlich keiner Begründung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist allerdings nicht daran gehindert, freiwillig ihren bzw. seinem Antrag eine Begründung beizufügen. Eine Begründungspflicht besteht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 IFG, wenn der Antrag Daten Dritter i.S.d. § 5 Abs. 1, 2 oder § 6 IFG betrifft. Bei einer fehlenden oder unzureichenden Begründung des Antrags soll die Behörde nach § 25 VwVfG auf die Nachholung oder auf eine Ergänzung der Begründung hinwirken.

Formulierungsbeispiel:

„Sie erhalten Gelegenheit, Ihren Antrag ergänzend zu begründen.“

„Ihr Antrag betrifft Daten Dritter i.S.d. § 5 Abs. 1, 2 oder § 6 IFG. Daher bitte ich Sie, den Antrag zu begründen bzw. Ihre Begründung zu ergänzen (§ 7 Abs. 1 S. 3 IFG).“

3 Hinweis auf Drittbeteiligung

Das im Rahmen eines IFG-Verfahrens in § 8 IFG vorgesehene Drittbeteiligungsverfahren dient dem Schutz privater Interessen, wie z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten. Im Rahmen eines IFG-Verfahrens ist ein förmliches Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG entbehrlich, wenn:

- sich die BaFin ausschließlich auf das sog. aufsichtsrechtliche Geheimnis im Sinne des § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. den fachgesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unter Berücksichtigung der Auslegung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen EU-Richtlinie im Sinne der EuGH-Rechtsprechung beruft (siehe hierzu ausführlich Informationsblatt 2 zur DA IFG);
- der Schutz eines Informanten/whistle-blowers gewährleistet werden muss.

Falls ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG erforderlich sein sollte, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller darauf hinzuweisen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Referat ZR 1.

Formulierungsbeispiel:

Hinweis auf § 8 IFG-Verfahren: „Ihr Antrag berührt Belange Dritter, die ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können. Diesen habe ich gemäß § 8 Abs. 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.“

Hinweis auf nichtförmliche Einbindung: „Ihr Antrag berührt die Interessen des betroffenen Unternehmens. Diesem habe ich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.“

4 Hinweis auf Unzuständigkeit (Verfügungsberechtigung)

Sind an einem bestimmten Verwaltungsvorgang mehrere Behörden beteiligt, entscheidet die „Verfügungsberechtigung“ darüber, welcher informationspflichtigen Stelle gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG die Entscheidungskompetenz zusteht. Laut Gesetzesbegründung ist eine Behörde jedenfalls über ihre eigenen, von ihr selbst erhobenen Informationen verfügungsberechtigt. Bei Informationen, die die

Behörde von Dritten oder von anderen Behörden und Einrichtungen erhalten hat, ist (unbeschadet der Ausnahmen im IFG) maßgebend, ob die Behörde über die betreffende Information kraft Gesetzes oder ggf. stillschweigender Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht erhält. Nach BVerwG ist grundsätzlich die Urheberin oder der Urheber verfügungsberechtigt. Die Behörde, die Adressat des IFG-Antrags ist, muss – ggf. durch Rücksprache mit anderen Behörden/Stellen - klären, ob sie für die Entscheidung über den IFG-Antrag zuständig ist und den IFG-Antragstellenden ggf. auf die zuständige Behörde verweisen.

Formulierungsbeispiel:

„Ihr Antrag bezieht sich auf Akten, über die die BaFin nicht verfügungsberechtigt ist (§ 7 Abs. 1 S. 1 IFG). Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die zur Entscheidung zuständige Behörde XX.“

5 Hinweis auf anfallende Gebühren

In einem Schreiben an die Antragstellerin oder den Antragsteller sollte auf etwaig anfallende Gebühren, den Gebührentatbestand, den vorgesehenen Gebührenrahmen und die für die Bemessung der konkreten Höhe der Gebühr ausschlaggebenden Kriterien hingewiesen werden. Zu beachten ist: Die Regelungen der IFGGebV über die Erhebung von Auslagen sind laut BVerwG mangels einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage unwirksam.

Formulierungsbeispiel:

„Außer für die Erteilung einfacher Auskünfte, die einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen, sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG gemäß § 10 Abs. 1, 3 IFG Gebühren zu erheben, die sich gemäß § 1 Abs. 1 IFGGebV nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV) richten. Für eine Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen kann eine Gebühr in Höhe von bis zu 500 Euro festgesetzt werden, ebenso wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht. Ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, wenn bereits zur Vorbereitung eine aufwendige Durchsicht der Akten und ein Aussondern von Aktenbestandteilen erforderlich ist, um den gesetzlichen Schutz öffentlicher und privater Belange sicherstellen zu können. Gemäß § 2 IFGGebV kann die Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses um bis zu 50 % ermäßigt werden; in besonderen Fällen kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.“

Felix Hufeld

Präsident als Vorsitzender des Direktoriums der BaFin